

# **Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 13. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

## **§ 1**

### **Beirat für Menschen mit Behinderung**

In der Stadt Eckernförde wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik sowie Betroffenen/Betroffenenvertretern eingerichtet, der in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden wird.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll die Öffentlichkeit, die Politik und die Verwaltung der Stadt Eckernförde auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung aufmerksam machen und Vorschläge zur sachgerechten Lösung von Problemen erarbeiten, die diesen Personenkreis betreffen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll das Miteinander zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung fördern sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Alltagsleben in Eckernförde unterstützen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung werden vom Sozialausschuss der Stadt Eckernförde für die Dauer der Sitzungsperiode berufen.
- (2) Von den in der Ratsversammlung vertretenen Parteien wird jeweils ein Mitglied benannt. Für die Benennung ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- (3) Neben den von den Parteien benannten Mitgliedern (Absatz 2) sind weitere 8 Mitglieder in den Beirat für Menschen mit Behinderung zu berufen. Für diese Mitglieder sind Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände und Institutionen, die sich mit den Anliegen von Menschen mit Behinderung beschäftigen und den Sitz in Eckernförde haben, vorschlagsberechtigt. Auch eigene Bewerbungen sind zulässig.
- (4) Die in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufenen Bürgerinnen und Bürger müssen ihren Hauptwohnsitz in Eckernförde haben.
- (5) Für alle berufenen Mitglieder wird ein/e persönliche/r Stellvertreter/in benannt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird zu den Sitzungen eingeladen.

### **§ 4**

#### **Vorsitz im Beirat für Menschen mit Behinderung**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in in getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte.

### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung ist der/die persönliche Stellvertreter/in stimmberechtigt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus oder wird dessen Benennung widerrufen, rückt bis zur Nachberufung der/die Stellvertreter/in nach.

## **§ 6**

### **Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung mindestens zweimal jährlich ein.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag.
- (4) Von der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

## **§ 7**

### **Arbeitsweise des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann in Angelegenheiten, welche Menschen mit Behinderung betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Eckernförde stellen. Der/die Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (2) Der Beirat für Behinderte Menschen soll auf Beschluss von Ratsversammlung und Ausschüssen zu Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, Stellung nehmen.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten.
- (4) Der/die Vorsitzende erhält eine Einladung zu allen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse mit Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Unterstützung des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Die Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderung wird personell und sächlich durch die Stadt oder für die Stadt tätige Einrichtungen unterstützt.

- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung erhält die Ausschuss- und die Ratsversammlungsprotokolle, die Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Beirats für Menschen mit Behinderung berühren.
- (3) Protokolle des Beirats werden den Mitgliedern des Beirats, der Ausschüsse der Ratsversammlung und der Verwaltung zugestellt.

## **§ 9 Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung können mit einfacher Mehrheit durch die Ratsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 14.01.2008  
Stadt Eckernförde

(Sibbel)  
Bürgermeister